

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „NaRi“ mit Sitz in Ilvesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
 - die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke).
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im In- und Ausland, wie beispielsweise mittellose Personen in Drittwelt- oder Entwicklungsländern bei dem Aufbau und der Schaffung einer Existenzgrundlage und der Errichtung von Wohnmöglichkeiten, sowie ortsansässige, mildtätige und gemeinnützige Einrichtungen, die solche Personen unterstützen;
 - die Schaffung, Unterstützung und Unterhaltung von zugründenden und bestehenden Einrichtungen zur Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern, etwa von steuerbegünstigten Kindertagesstätten, Kindertagespflegen, Jugendwohngemeinschaften, Schulen, Krankenstationen, Waisenhäuser, Frauenhäuser, Einrichtungen für geistig Behinderte und Sozialzentren im In- und Ausland sowie zur Förderung junger Menschen, insbesondere bei der Bewältigung des Alltags, der Berufswahl;

- der Lebensplanung und bei der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Umschulung sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen;
 - die Schaffung und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von alten Menschen, etwa von steuerbegünstigten Altenheimen und Altenpflegeheimen, Alteneinrichtungen, zur Förderung alter Menschen, insbesondere bei der Bewältigung des Alltags, Organisation der Haushaltsbewältigung, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen im In- und Ausland;
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die der ideellen Förderung der in § 2 genannten Zwecke dienen;
 - die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen wie z. B. steuerbegünstigten Tierheime, Einrichtungen für Streuner und Tierrettung, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 52 Abs. (1) genannten Zwecke gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verwendet sein Vermögen ausschließlich für die genannten Zwecke oder führt es zweckgebundenen Rücklagen zu. Die Bildung von Rücklagen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.
- (3) Die Mitglieder/innen erhalten keine etwaigen Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütungen; lediglich gewährte Darlehen sind rückzahlungsberechtigt.
- (4) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder/innen

- (1) Mitglieder/innen des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche Mitglieder/innen und Fördermitglieder/innen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Ablebens bzw. des Erlöschens oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Die Vorständin/der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinschädigenden Verhaltens ohne Nennung von Gründen ausschließen.
- (4) Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einer von diesen bevollmächtigten Person vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorständin/ des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern/inne ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr, Einkünfte

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand in einer Mitgliedsbeitragsverordnung oder die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. die Vorständin/der Vorstand und
 3. die Beirätin/der Beirat.

- (2) Die Vorständin/der Vorstand kann ständige oder temporäre aufgabenbezogene Arbeitsgruppen einrichten; sie sind der Vorständin/dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die in § 4 Abs. 1 und 5 genannten Personenkreise an. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden. Mitgliederversammlungen finden im Umkreis von 100 km um den Sitz des Vereins oder im Wege von Videokonferenz statt. Die Vorständin/der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder/innen dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Es gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladungen erfolgen auf elektronisch schriftlichem Weg.
- (3) Wahlen werden in der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesende/s Mitglied/in widerspricht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zu einer Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Teilnahme von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder/innen an der Beschlussfassung.
- (6) Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren, per Textform, per E-Mail oder mittels Videokonferenz möglich. Dazu leitet die Vorständin/der Vorstand, der nach freiem Ermessen über die Art der Beschlussfassung entscheidet, den Mitgliedern/innen entsprechende Beschlussvorlagen mit Angabe einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zu. Zur Beschlussfassung gelten Abs. (4) und (5) sinngemäß.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorständin/ des Vorstands.
- 2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorständin/ des Vorstands.
- 3) Beschlussfassung von Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung.
- 4) Beschlussfassung über mögliche Vereinsrichtlinien oder Vereinsordnungen.
- 5) Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage des Vereins wesentlich berühren.
- 6) Wahl der/des Kassenprüferin/s.
- 7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/innen und Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wählt die Vorständin/ der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Die Vorstandsmitglieder/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger/in.
- (3) Scheidet ein/e Vorstandsmitglied/in innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt die Vorständin/der Vorstand durch Beschluss ein/e Ersatzmitglied/in für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).
- (4) Der Verein wird von der Vorständin/dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten. Es besteht Einzelvertretungsrecht.
- (5) Beschlüsse der Vorständin/des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorständin/dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
- (2) Die Vorständin/der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

- (3) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Vereinsgeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
- (4) Vorstandssitzungen werden jeweils von der/dem dienstältesten Mitgliederin/Mitglied der Vorständin/des Vorstands einberufen; sie/er leitet die Sitzungen. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen. Einladungen zu Vorstandssitzungen können in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Die Vorständin/Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vereinsvorständin/der Vereinsvorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführer/innen bestellen. Sie sind der Vorständin/dem Vorstand verantwortlich und an ihre/seine Weisungen gebunden.

§ 11 Beirätin/Beirat

- (1) Es kann eine Beirätin/ein Beirat bestellt werden.
- (2) Die Vorständin/Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats auf zwei Jahre.
- (3) Die Beirätin/Der Beirat berät die Vorständin/den Vorstand.
- (4) Die Beirätin/der Beirat kann aufgrund eines Beschlusses mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes bestellt oder abbestellt werden.
- (5) Die Vorständin/der Vorstand wählt unter den Beiratsmitgliedern eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7 Abs. (5).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Kinderhilfe oder Tierschutz.

Ilvesheim, den 12.11.2023

D

Welf

Stew

K. Diefst

J. Stew

Melanie Margni

G

J. Faust